

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 4. —

(No. 846.)

Weser-Schiffahrts-Akte.

Vom 10ten September und ratifizirt am 22sten November 1823.

In der Absicht, die in der Wiener Kongress-Akte vom 9ten Juni 1815. §§. 108 — 116. einschließlicly ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze über die Schiffahrt der Flüsse, welche verschiedene Staaten in ihrem schiffbaren Laufe trennen oder durchströmen, auch bei der Weser, mit Berücksichtigung der daselbst vorkommenden besonderen Verhältnisse, zur Ausführung zu bringen, haben die Staaten, deren Gebiet dieser Strom in seinem schiffbaren Laufe berührt oder durchschneidet, eine gemeinschaftliche Kommission zu Minden sich vereinigen lassen, um alle für diesen Zweck erforderlichen Bestimmungen im gemeinsamen Einverständniß zu erwägen und festzustellen, und zwar haben:

- Se. Majestät der König von Preußen, Allerhöchst Ihren Regierungsrath Dr. Carl Wilhelm Koppe;
- Se. Majestät der König von Großbritannien und Irland, als König von Hannover, Allerhöchst Ihren Hofrath und Ober-Zoll-Inspektor Johann Friedrich Wilhelm Heiliger;
- Se. Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, Höchst Ihren Geheimen Regierungsrath Dr. Wilhelm Ludwig Schrader;
- Se. Majestät der König von Großbritannien und Irland, auch König von Hannover, als vormundschaftlicher Regent des Herzogthums Braunschweig, den Königlichen hannöverschen Hofrath und Ober-Zoll-Inspektor Johann Friedrich Wilhelm Heiliger;
- Se. Durchlaucht der Herzog von Oldenburg, Höchst Ihren Regierungsrath Carl Friederich Ferdinand Suden;
- Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe, den Königlich-hannöverschen Hofrath und Ober-Zoll-Inspektor Johann Friedrich Wilhelm Heiliger, und
Der hohe Senat der freien Hansee-Stadt Bremen, den Senator Dr. Friedrich Wilhelm Heinen,